

NIEDERSCHRIFT

aufgenommen bei einer Sitzung des Gemeinderates der Marktgemeinde Gurk am Donnerstag, dem 17. Dezember 2020 mit Beginn um 18.00 Uhr im Gymnastiksaal der Volksschule Gurk. Die Sitzung wurde vom Bürgermeister ordnungsgemäß auf den heutigen Tag einberufen. Zustellnachweise liegen vor.

<u>Anwesende:</u>	Der Vorsitzende Bürgermeister	ÖR. Ing. Kampl Siegfried
	Vizebürgermeister	RR Ing. Wuzella Siegfried
	"	Scheiber Gregor
	Gemeindevorstandsmitglied	Feichter Hubert
	Gemeinderatsmitglied	Felsberger Gert
	"	Ing. Elsenbaumer Robert
	"	Leitgeb Johann
	"	Erlacher Martina
	"	Fleischhaker Armin
	"	Sabitzer Klaus
	"	Mag. Eberhard Wolfgang
	"	Felsberger Michael
	"	Maierhofer Josef
	"	Prüger Reinhold
	"	Bacher Katrin
	AL	Schöffmann Johann

Entschuldigt abwesend: keiner

Schriftführer: Fessler Marc

Tagesordnung:

1. Kassenprüfungs- und Kontrollausschussbericht
2. Jagdvergabe 2021 bis 2030
3. Festsetzung Abgaben, Gebühren und Beiträge 2021
4. Festsetzung Verrechnungsstunden 2021 für Wirtschaftshof, Kanal Gurk/Pisweg, Kommunalfahrzeug, Lader und Rasentraktor
5. Voranschlag für das Haushaltsjahr 2021 und Mittelfristiger Finanzplan 2021 bis 2025
6. Verordnung über die Änderung von Aufschließungsgebieten
7. Änderung Flächenwidmungsplan
8. Förderanträge für das Projekt „Holzstraßenkultur“
9. Personalangelegenheiten

Verlauf der Sitzung:

Herr Bgm. begrüßt die Anwesenden, stellt die Beschlussfähigkeit fest und eröffnet die Sitzung.

Gegen die Tagesordnung und das letzte Sitzungsprotokoll wird kein Einwand erhoben.

Zur Unterfertigung des heutigen Sitzungsprotokolls werden Frau GR Bacher Katrin und Herr GR Ing. Elsenbaumer Robert bestimmt.

1. Punkt der Tagesordnung:

Kassenprüfungs- und Kontrollausschussbericht

Herr Bgm. erklärt, dass die Sitzungen des Kassenprüfungs- und Kontrollausschusses am 30. September 2020 für den Prüfungszeitraum 7. Juli bis 30. September 2020 und am 10. Dezember 2020 für den Prüfungszeitraum 30. September bis 10. Dezember 2020 stattgefunden haben.

Herr GR Sabitzer Klaus berichtet, dass der Kassenprüfungs- und Kontrollausschuss der Marktgemeinde Gurk in seiner Sitzung am 30. September 2020 die Gemeindekasse für den Zeitraum vom 7. Juli 2020 bis 30. September 2020 geprüft hat.

Der Kassensoll- und Kassenistbestand betrug € 939.810,85.

Dieser setzt sich wie folgt zusammen:

Handkassa	2.788,58
Sparkasse (Konto)	582.811,83
Raika (Konto)	4190,20
Rücklagen	350.020,24

Es wurde gemäß § 92 der K-AGO die ziffernmäßige Richtigkeit, Zweckmäßigkeit, Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Gesetzmäßigkeit überprüft.

Überprüft wurden auch die Einhaltung der Voranschlagssätze und die Deckung der über- und außerplanmäßigen Ausgaben durch Gemeinderatsbeschlüsse. Hierzu wird festgestellt, dass die über- und außerplanmäßigen Ausgaben mittels eines Beharrungsbeschlusses (Vermerk auf der Ausgabeanweisung) gedeckt sind und die Beschlussfassung im Zuge eines Nachtragsvoranschlages erfolgen wird.

Überprüft wurde auch die Verwendung der Repräsentationsmittel des Bürgermeisters.

Es konnten keine Beanstandungen verzeichnet werden.

Der Kassenprüfungs- und Kontrollausschuss stellt an den Gemeinderat den Antrag, dem Bürgermeister und dem Finanzverwalter für den geprüften Zeitraum die Entlastung zu erteilen.

Da keine weiteren Wortmeldungen bringt Herr Bgm. den Antrag zur Abstimmung.

Beschluss: Einstimmig. Antragsgemäß.

Als nächstes berichtet Herr GR Prüger Reinhold, dass der Kassenprüfungs- und Kontrollausschuss der Marktgemeinde Gurk in seiner Sitzung am 10. Dezember 2020 die Gemeindekasse für den Zeitraum vom 30. September 2020 bis 10. Dezember 2020 geprüft hat.

Der Kassensoll- und Kassenistbestand betrug € 660.603,84.

Dieser setzt sich wie folgt zusammen:

Handkassa	1.179,22
Sparkasse (Konto)	131.010,90
Raika (Konto)	5.537,65
Rücklagen	522.876,07

Es wurde gemäß § 92 der K-AGO die ziffermäßige Richtigkeit, Zweckmäßigkeit, Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Gesetzmäßigkeit überprüft. Überprüft wurden auch die Einhaltung der Voranschlagssätze und die Deckung der über- und außerplanmäßigen Ausgaben durch Gemeinderatsbeschlüsse. Hierzu wird festgestellt, dass die über- und außerplanmäßigen Ausgaben mittels eines Beharrungsbeschlusses (Vermerk auf der Ausgabeanweisung) gedeckt sind und die Beschlussfassung im Zuge eines Nachtragsvoranschlages erfolgen wird. Überprüft wurde auch die Verwendung der Repräsentationsmittel des Bürgermeisters. Es konnten keine Beanstandungen verzeichnet werden.

Der Kassenprüfungs- und Kontrollausschuss stellt an den Gemeinderat den Antrag, dem Bürgermeister und dem Finanzverwalter für den geprüften Zeitraum die Entlastung zu erteilen.

Da keine weiteren Wortmeldungen bringt Herr Bgm. den Antrag zur Abstimmung.

Beschluss: Einstimmig. Antragsgemäß.

2. Punkt der Tagesordnung: **Jagdvergabe 2021 bis 2030**

Herr Bgm. erklärt, dass, da zwischen den Jagdverwaltungsbeiräten und den Pachtwerbern der Gemeindejagden Pisweg 1 und Pisweg 2 bezüglich der Höhe des Jagdpachtes keine Einigkeit erzielt werden konnte, die Vergabe im Gemeinderat gemäß § 33 Abs. 1, lit. c erfolgte. Demzufolge wurden alle Grundbesitzer angeschrieben. In diesem Schreiben wurden Sie über den Gemeinderatsbeschluss, in welchem für beide Jagden einstimmig ein Jagdpacht in Höhe von € 8,- je ha ohne Wertsicherung beschlossen wurde, und dass sie gegen diesen Beschluss bis 9.12.2020 Einspruch erheben können, informiert.

Bei der Gemeindejagd Pisweg 1 (Unterort) haben sich mehr als ein Drittel der Grundeigentümer die mehr als ein Drittel Besitzer der jagdlich nutzbaren Flächen sind, gegen die vom GR am 21.11.2020 beschlossene Vergabe ausgesprochen. Der Gemeinderatsbeschluss ist somit aufgehoben und nicht mehr gültig. Sollte keine Einigkeit erzielt werden, ist eine Verpachtung der Jagd erforderlich.

Bei der Gemeindejagd Pisweg 2 (Oberort) wurde das Drittel an Besitzer und Fläche nicht erreicht. Der GR-Beschluss ist somit rechtswirksam.

Am 14.12.2020 hat eine Aussprache zwischen den Jagdverwaltungsbeiträgen und den Jagdpächtern der Gemeindejagden Pisweg 1 und Pisweg 2 stattgefunden. Dabei hat man sich bei der Gemeindejagd Pisweg 1 auf einen Jagdpacht in Höhe von € 9,50 wertgesichert und bei der Gemeindejagd Pisweg 2 auf einen Jagdpacht in Höhe von € 9,- je ha nicht wertgesichert geeinigt.

Herr Bgm. berichtet, dass zu diesem Tagesordnungspunkt vom Gemeindevorstand folgender Antrag vorliegt:

Die unterfertigten Mitglieder des Vorstandes der Marktgemeinde Gurk stellen an den Gemeinderat zu seiner Sitzung am 17.12.2020 zu Punkt 2 der Tagesordnung den

Antrag,

der Gemeinderat wolle die Gemeindejagd Pisweg 1 (Unterort) für die Pachtperiode

2021 – 2030 im besonderen Interesse der Land- und Forstwirtschaft und einem geordneten Jagdwesen aus freier Hand gemäß § 33 Abs. 1 lit. a des Kärntner Jagdgesetzes 2000, K-JG LGBl. 21/2000 i.d.g.F, an die Jagdgesellschaft St. Hubertus Pisweg I (Zustellungsbevollmächtigter , 9342 Gurk,) verpachten. Das Ausmaß der Jagd beträgt 706,8923 ha. Der Jagdpachtzins soll € 9,50/ha mit Wertsicherung betragen. Der Jagdpacht wurde in einer Aussprache am 14.12.2020 zwischen dem Jagdverwaltungsbeirat Pisweg 1 und der Jagdgesellschaft St. Hubertus Pisweg 1 einvernehmlich festgelegt.

Beschluss: Einstimmig. Antragsgemäß.

Herr Bgm. berichtet, dass zu diesem Tagesordnungspunkt vom Gemeindevorstand ein weiterer Antrag vorliegt. Zu diesem Punkt erklären sich Vzbgm. RR Ing. Wuzella Siegfried, sowie GV Feichter Hubert als befangen und verlassen den Raum.

Die unterfertigten Mitglieder des Vorstandes der Marktgemeinde Gurk stellen an den Gemeinderat zu seiner Sitzung am 17.12.2020 zu Punkt 2 der Tagesordnung den

Antrag,

der Gemeinderat wolle den Jagdpacht für die Gemeindejagd Pisweg 2 für die Jagdperiode 2021 bis 2030 in Höhe von € 9,-- je ha ohne Wertsicherung beschließen.

Der Jagdpacht wurde in einer Aussprache am 14.12.2020 zwischen dem Jagdverwaltungsbeirat Pisweg 2, Zustellungsbevollmächtigter , und der Jagdgesellschaft Gurk/Pisweg II-Oberort, Zustellungsbevollmächtigter , einvernehmlich festgelegt.

Beschluss: Einstimmig. Antragsgemäß.

3. Punkt der Tagesordnung:

Festsetzung Abgaben, Gebühren und Beiträge 2021

Herr Bgm. erläutert, dass die Abgaben, Gebühren und Beiträge mit Ausnahme der Kanalbenützungsgebühr gleich bleiben sollen. Die Kanalbenützungsgebühr soll je m³ verbrauchtem Wasser von bisher € 1,65 auf € 1,80 erhöht werden. Diese Erhöhung ist erforderlich, da die Errichtung des Regenwasserkanals „Ableitung Bundesstraße“ ansteht. Es müssen auch rechtzeitig Rücklagen für die Erneuerung der maschinellen Anlagen der Kläranlage gebildet werden. Außerdem wurde von der Aufsichtsbehörde schon mehrmals aufgezeigt, dass die Kanalbenützungsgebühren nach Wasserverbrauch im Verhältnis zur Kanal-Bereitstellungsgebühr zu niedrig sind. Der Jahresertrag aus den Benützungsgebühren muss höher als der Ertrag aus den Bereitstellungsgebühren sein.

Herr Bgm. berichtet, dass zu diesem Tagesordnungspunkt vom Gemeindevorstand folgender Antrag vorliegt:

Die unterfertigten Mitglieder des Vorstandes der Marktgemeinde Gurk stellen an den Gemeinderat zu seiner Sitzung am 17.12.2020 zu Punkt 3 der Tagesordnung den

Antrag,

der Gemeinderat wolle der Änderung der Verordnung, mit der Kanalgebühren ausgeschrieben werden, gemäß der Anlage die Zustimmung erteilen. Die Benützungsgebühren von bisher € 1,65 je m³ sollen auf €1,80 erhöht werden. Die restlichen Abgaben, Gebühren und Beiträge für das Jahr 2021 sollen unverändert gegenüber dem Jahr 2020 beschlossen werden.

Beschluss: Einstimmig. Antragsgemäß.

4. Punkt der Tagesordnung:

Festsetzung Verrechnungsstunden 2021 für Wirtschaftshof, Kanal Gurk/Pisweg, Kommunalfahrzeug, Lader und Rasentraktor

Herr Bgm. berichtet, dass eine Erhöhung nicht erforderlich ist, da die letzte Erhöhung erst im Jahr 2020 erfolgte.

Herr Bgm. berichtet, dass zu diesem Tagesordnungspunkt vom Gemeindevorstand folgender Antrag vorliegt:

Die unterfertigten Mitglieder des Vorstandes der Marktgemeinde Gurk stellen an den Gemeinderat zu seiner Sitzung am 17.12.2020 zu Punkt 4 der Tagesordnung den

Antrag,

der Gemeinderat wolle die Verrechnungsstunden für den Wirtschaftshof bzw. den Kanal Gurk/Pisweg für das Jahr 2021 wie folgt beschließen:

Wirtschaftshofarbeiter bzw. Arbeiter Kanal Gurk/Pisweg	€ 32,50
Kommunalfahrzeug, Rasentraktor und Lader	€ 32,50

Die Lohnkosten des Klärwartes Isopp Martin sollen zur Gänze auf dem Ansatz Kanal Gurk/Pisweg (8510) verbucht werden. Arbeitsleistungen, die nicht die Kanalisation bzw. Kläranlage betreffen, sollen wie folgt in Form von Verrechnungsstunden an die einzelnen Ansätze weiterverrechnet werden:

€ 26,50 je Stunde (Lohnkosten) als Einnahme im Ansatz Kanal Gurk/Pisweg (8510).

€ 6,-- je Stunde (Regiekosten) als Einnahme im Ansatz Bauhof (8200), da Geräte, Maschinen und Werkzeuge über den Bauhof angekauft und instand gehalten werden.

Beschluss: Einstimmig. Antragsgemäß.

5. Punkt der Tagesordnung:

Voranschlag 2021 und Mittelfristiger Finanzplan 2021 bis 2025

Herr Bgm. erklärt, dass der Voranschlag 2021 und der Mittelfristige Finanzplan 2021 bis 2025 auf Grund der Corona-Pandemie nicht ausgeglichen werden kann. So weist der Finanzierungshaushalt einen Abgang in Höhe von € 121.400,-- und der Ergebnishaushalt einen Abgang in Höhe von € 127.200,-- auf. Diese Abgänge resultieren aus dem massiven Rückgang bei den Ertragsanteilen gegenüber dem ursprünglichen Voranschlag 2020 in Höhe von rund € 132.000,--.

Ansonsten gibt es keine nennenswerten Änderungen gegenüber dem Voranschlag 2020

Folgende zusätzliche Bedarfszuweisungsmittel (im Rahmen) sind im Voranschlag eingebaut:

Regionalfondsdarlehen Radweg	€ 27.200,-- (letzte Rate)
Mietausfälle Neue Heimat	€ 40.000,--
Ländliches Wegenetz	€ 6.300,--
Straßenreinigung/Schneeräumung	€ 5.100,--
Aufwand Gurker Dom (a.R.)	€ 35.000,-- (Zusage LR Fellner für 3 Jahre)

Der Voranschlag 2021 wurde am 10.12.2020 von der Aufsichtsbehörde (Gde.Rev. Trenschnig) begutachtet und in der vorgelegten Form zur Kenntnis genommen.

Von der Kärntner Sparkasse liegt ein Angebot vom 16.11.2020 für die Gewährung eines Kassenkredites in der Höhe von € 200.000,-- vor. Angeboten wurde ein Fixzinssatz in der Höhe von 0,95 % zuzüglich 0,25 % Bereitstellungsgebühr (Gesamt 1,20 % - gleich wie im Vorjahr).

Herr Bgm. berichtet, dass zu diesem Tagesordnungspunkt vom Gemeindevorstand folgender Antrag vorliegt:

Die unterfertigten Mitglieder des Vorstandes der Marktgemeinde Gurk stellen an den Gemeinderat zu seiner Sitzung am 17.12.2020 zu Punkt 5 der Tagesordnung den

Antrag,

der Gemeinderat wolle die Verordnung über den Voranschlag für das Haushaltsjahr 2021 sowie den Mittelfristigen Finanzplan 2021 – 2025 gemäß den Anlagen beschließen.

Der in der Verordnung unter § 4 festgelegte Kontokorrentrahmen wolle bei Bedarf gemäß dem vorgelegten Angebot vom 16.11.2020 bei der Kärntner Sparkasse AG aufgenommen werden. In Anspruch genommen soll der angebotene Fixzinssatz in der Höhe von derzeit 0,95 % plus 0,25 % Bereitstellungsgebühr werden.

Beschluss: Einstimmig. Antragsgemäß.

6. Punkt der Tagesordnung:

Verordnung über die Änderung von Aufschließungsgebieten

Herr Bgm. berichtet, dass mit der Verordnung die Parzelle-Nr. 451/8, KG Gurk, Eigentümer _____, mit einer Fläche von 3.327 m², von bisher „Bauland-Wohngebiet-Aufschließungsgebiet“ in „Bauland-Wohngebiet“ umgewidmet wird. Damit ist eine Verbauung des Grundstückes möglich.

Herr Bgm. berichtet, dass zu diesem Tagesordnungspunkt vom Gemeindevorstand folgender Antrag vorliegt:

Die unterfertigten Mitglieder des Vorstandes der Marktgemeinde Gurk stellen an den Gemeinderat zu seiner Sitzung am 17.12.2020 zu Punkt 6 der Tagesordnung den

Antrag,

der Gemeinderat wolle der beiliegenden Verordnung (inkl. Lageplan), mit welcher die Verordnung des Gemeinderates vom 18.12.2009, Zl. 610-0/2009, über die Festlegung von Aufschließungsgebieten im Flächenwidmungsplan abgeändert wird, die Zustimmung erteilen.

Mit der vorliegenden Verordnung soll die Parzelle Nr. 451/8, KG Gurk, mit einer Fläche von 3327 m², als Aufschließungsgebiet aufgehoben werden (Umwidmung von BL –

Wohngebiet – Aufschließungsgebiet in BL – Wohngebiet) um eine Bebauung der Fläche zu ermöglichen. Die in der Verordnung beabsichtigte Aufhebung wurde in der Zeit vom 3.11.2020 bis 01.12.2020 kundgemacht und es gab keine Einwendungen. Positive Stellungnahmen vom Amt der Kärntner Landesregierung, Abt 9 – Straßen und Brücken (mit beigebrachten Lärmgutachten durch die Antragstellerin positiv) und Abt. 8 – Umwelt, Energie und Naturschutz sowie der Wildbach- und Lawinenverbauung und der Bezirksforstinspektion liegen vor.
Antragstellerin:

Beschluss: Einstimmig. Antragsgemäß.

7. Punkt der Tagesordnung:

Änderung Flächenwidmungsplan

Herr Bgm. erklärt, dass nachfolgende Umwidmungswünsche vorliegen:

Umwidmung Teilfläche Parzelle 451/8, Eigentümer

2a/2020: Rund 386 m² von „Bauland-Wohngebiet-Aufschließungsgebiet“ in „Grünland-Schutzstreifen als Immissionsschutz- Immissionsschutzbauten“).

2b/2020: Rund 75 m² von „Bauland-Wohngebiet-Aufschließungsgebiet“ in „Verkehrsflächen – allgemeine Verkehrsflächen.“

Umwidmung Teilfläche Parz.451/9, Eigentümer

2c/2020: Rund 117 m² von „Bauland-Gewerbegebiet“ in „Verkehrsfläche-allgemeine Verkehrsfläche“.

3/2020: Umwidmung der Parz. Nr. 474/9 (701 m²), KG Gurk von Bauland – Wohngebiet in Bauland – Geschäftsgebiet (Eigentümer:

4/2020: Umwidmung der Parz. Nr. 469/1 (2918 m²), KG Gurk von Bauland – Wohngebiet in Bauland – Geschäftsgebiet (Eigentümer

Herr Bgm. berichtet, dass zu diesem Tagesordnungspunkt vom Gemeindevorstand folgender Antrag vorliegt:

Die unterfertigten Mitglieder des Vorstandes der Marktgemeinde Gurk stellen an den Gemeinderat zu seiner Sitzung am 17.12.2020 zu Punkt 7 der Tagesordnung den

A n t r a g,

der Gemeinderat wolle nachfolgenden Änderungen des Flächenwidmungsplanes die Zustimmung erteilen:

Umwidmung 2a/2020 – 2c/2020:

2a/2020: Umwidmung einer Teilfläche der Parz. 451/8 (ca. 386 m²), KG Gurk von Bauland – Wohngebiet – Aufschließungsgebiet in Grünland – Schutzstreifen als Immissionsschutz – Immissionsschutzbauten (Eigentümer:

2b/2020: Umwidmung einer Teilfläche der Parz. 451/8 (ca. 75 m²), KG Gurk von Bauland – Wohngebiet – Aufschließungsgebiet in Verkehrsflächen – allgemeine Verkehrsfläche (Eigentümer:

2c/2020: Umwidmung einer Teilfläche der Parz. 451/9 (ca. 117 m²), KG Gurk von Bauland Gewerbegebiet in Verkehrsfläche – allgemeine Verkehrsfläche (Eigentümer:

Alle Umwidmungspunkte stehen in Zusammenhang mit der beschlossenen Verordnung (Aufhebung der Festlegung als Aufschließungsgebiet der Parz. 451/8, KG Gurk im Ausmaß von 3327 m²) welche von der

beantragt wurde. Mit der Aufhebung der Verordnung erfolgt die Widmungsänderung dieser Flächen in Bauland – Wohngebiet und somit die Möglichkeit zur Bebauung von Wohngebäuden. Die zur Umwidmungen stehenden Grundstücke befinden entlang der B 93 zwischen der bestehenden Motorradwerkstätte der Fa. Hamoto und des sich im Osten befindlichen Siedlungsgebietes der Roman-Müller- Straße.

Damit einher geht die Voraussetzung der Festlegung von 10 m breiten Immissionsschutzstreifen entlang des westlich gelegenen Gewerbegebietes, welcher mit Schutzbauten (Garage, Schutzmauer udgl.) bebaut werden kann (2a).

Bei einer Wohnhauserrichtung ist aus Gründen des Lärms und möglicher Erschütterungen durch den LKW-Verkehr auf einen angemessenen Abstand und im Zuge des Bauverfahrens zur Verbesserung der Wohnqualität auf einen baulichen Lärmschutz (Fenster, Wandaufbau, Materialien,...) zu achten. Gleichzeitig soll die im Süden verlaufende Zufahrt auf eine Breite von 6,0 m verbreitert werden (2b) sowie eine Umkehrmöglichkeit (2c) geschaffen werden.

Umwidmung 3/2020:

Umwidmung der Parz. Nr. 474/9 (701 m²), KG Gurk von Bauland – Wohngebiet in Bauland – Geschäftsgebiet (Eigentümer:

Das Grundstück befindet auf dem ehemaligen Schleckerstandort in der Bischof Roman Straße. Der neue Eigentümer beabsichtigt an diesem Standort die Errichtung eines). Zur besseren Vereinbarkeit der Grundstücksnutzung als Gewerbebetrieb und zur Ermöglichung einer höheren Geschossflächenzahl für den Ausbau des Obergeschosses wird die Umwidmung beantragt.

Umwidmung 4/2020:

Umwidmung der Parz. Nr. 469/1 (2918 m²), KG Gurk von Bauland – Wohngebiet in Bauland – Geschäftsgebiet (Eigentümer

Das Grundstück befindet sich auf dem ehemaligen Sparmarkt Areal in der Bischof-Roman – Straße. Mit der Umwidmung dieser Fläche soll eine verbesserte Nutzungsmöglichkeit im unmittelbaren Bundesstraßenbereich des derzeit leer stehenden Spar Gebäudes ermöglicht werden. Die Umwidmung wurde von der Marktgemeinde Gurk vorgeschlagen. Die hat dieser Umwidmung zugestimmt.

Die hier vorliegenden Umwidmungsanträge wurden beim Amt der Kärntner Landesregierung, Abt. 3 – Gemeinden, Raumordnung und Katastrophenschutz zur Vorprüfung vorgelegt. Von der Abt. 3 wurde jeweils eine positive Stellungnahme für

die Umwidmungen abgegeben. Für die Umwidmungspunkte 2a – 2c/2020 und 4/2020 wurde von der Abt. 3 ein Fachgutachten von der Abt. 9 - Straßen und Brücken, eingefordert. Die Stellungnahmen der Abt. 9 liegen vor. Für die Umwidmungspunkte 2a-2c/2020 wurde von der Abt. 9 ein lärmtechnischen Gutachten eingefordert, welches von der Antragstellerin beigebracht wurde. Die geforderten Werte (50 dB-Grenzwerte für Lärmbelästigung) werden gem. Gutachten in der Nacht nicht überschritten. Die Umwidmungsanträge wurden in der Zeit von 3.11. – 1.12.2020 ordnungsgemäß kundgemacht. Es wurden keine Einwendungen gegen die Umwidmungsanträge erhoben.

Beschluss: Einstimmig. Antragsgemäß.

8. Punkt der Tagesordnung:

Förderanträge für das Projekt „Holzstraßenkultur“

Herr Bgm. erläutert, dass folgende „Förderanträge Projekt Holzbaukultur“ an den Verein Kärntner Holzstraße eingereicht wurden:

- – Holzfassade Gartenhaus
- - Holzzaun
- Holzfassade Nebengebäude

Die Anträge wurden vom Bausachverständigen der VG und vom Institut für Kärntner Volkskunde überprüft. Alle drei Anträge entsprechen den Förderrichtlinien.

Nach der Überprüfung wurden von den Sachverständigen folgende Förderungen errechnet:

- € 127,40 (33 % von € 386,--)
- € 280,90 (33 % von € 851,20)
- € 109,30 (33 % von € 331,25)

Herr Bgm. berichtet, dass zu diesem Tagesordnungspunkt vom Gemeindevorstand folgender Antrag vorliegt:

Die unterfertigten Mitglieder des Vorstandes der Marktgemeinde Gurk stellen an den Gemeinderat zu seiner Sitzung am 17.12.2020 zu Punkt 8 der Tagesordnung den

A n t r a g,

Der Gemeinderat wolle aufgrund der eingebrachten Anträge folgende Holzstraßenförderungen 2020 vergeben:

Name/Anschrift	Projekt	Kosten laut Schätzgutachten	Förderung
9342 Gurk	Holzfassade Gartenhaus	€ 386,--	€ 127,40
9342 Gurk	Holzzaun	€ 851,20	€ 280,90
9342 Gurk	Holzfassade Nebengebäude	€ 331,25	€ 109,30

Beschluss: Einstimmig. Antragsgemäß.

9. Punkt der Tagesordnung:

Personalangelegenheiten

Herr Bgm. berichtet, dass Personalangelegenheiten nicht in der öffentlichen Sitzung zu behandeln sind. Zu diesem Tagesordnungspunkt wird eine eigene Niederschrift verfasst.

Nach Ablauf der Tagesordnung werden Weihnachtswünsche von GR Maierhofer Josef, GV Feichter Hubert, Vzbgm. Scheiber Gregor, Vzbgm. RR Ing. Wuzella Siegfried, sowie vom Herrn AL Schöffmann und Bgm. entboten.

Ende der Sitzung: 19:30

**Marktgemeinde
GURK**

POLITISCHER BEZIRK ST. VEIT A.D.GLAN

KÄRNTEN



9342 Gurk, Dr. Schnerich Straße 12
Tel. 04266-8125 Fax 04266-8125-5

E-Mail: gurk@ktn.gde.at

Verordnung

des Gemeinderates der Marktgemeinde Gurk vom 17. Dezember 2020,
Zl. 902/2020, mit der der Voranschlag für das Haushaltsjahr 2021 erlassen wird
(Voranschlagsverordnung 2021)

Gemäß § 6 Kärntner Gemeindehaushaltsgesetz – K-GHG, LGBl. Nr. 80/2019,
zuletzt in der Fassung LGBl. Nr. 66/2020, wird verordnet:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Verordnung regelt den Voranschlag für das Finanzjahr 2021.

§ 2 Ergebnis- und Finanzierungsvoranschlag

(1) Die Erträge und Aufwendungen werden in Summe wie folgt festgelegt:

Erträge:	€ 3.386.800,--
Aufwendungen:	€ 3.514.000,--
Entnahmen von Haushaltsrücklagen:	€ 0,--
Zuweisung an Haushaltsrücklagen:	€ 0,--

Nettoergebnis nach Haushaltsrücklagen: € - 127.200,--

(2) Die Einzahlungen und Auszahlungen werden in Summe wie folgt festgelegt:

Einzahlungen:	€ 2.415.800,--
Auszahlungen:	€ 2.537.200,--

Geldfluss aus der voranschlagswirksamen Gebarung: € -121.400,--

§ 3 Deckungsfähigkeit

Gemäß § 14 Abs 1 K-GHG wird für folgende Abschnitte gegenseitige Deckungsfähigkeit festgelegt:

- a) Sämtlicher Personalaufwand (Ansatzabschnitt 5) ist innerhalb der Hoheitsverwaltung und bei den Teilabschnitten mit Kostendeckungsprinzip (8200, 8500, 8510, 8520) gegenseitig deckungsfähig.
- b) Sämtliche Aufwendungen des Sachaufwandes innerhalb eines Ansatzabschnittes sind gegenseitig deckungsfähig.
- c) Alle Ansatzabschnitte des Gesamtvoranschlages, deren Ausgaben durch zweckgebundene Erträge zu decken sind (Betriebe mit marktbestimmter Tätigkeit, investive Einzelvorhaben, Haushalte mit Kostendeckungsprinzip) können die veranschlagten Aufwendungen im Ausmaß der Mehrerträge überschreiten.

§ 4 Kontokorrentrahmen

Gemäß § 37 Abs 2 K-GHG wird der Kontokorrentrahmen wie folgt festgelegt:
€ 200.000,--

§ 5 Voranschlag, Anlagen und Beilagen

Der Voranschlag, alle Anlagen und Beilagen sind in der Anlage zur Verordnung, die einen integrierenden Bestandteil dieser Verordnung bildet, dargestellt.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Jänner 2021 in Kraft.

Der Bürgermeister:



A handwritten signature in blue ink, written over a white background. The signature is cursive and appears to be the name of the Mayor.

Marktgemeinde Gurk



9342 Gurk, Dr. Schnerich Straße 12

Tel. 04266-8125 Fax 04266-8125-5

e-mail: gurk@ktn.gde.at

Zahl: 610-0/2020

Betreff: Änderung Verordnung über die Festlegung von Aufschließungsgebieten

Verordnung

des Gemeinderates der Marktgemeinde Gurk vom 17. Dezember 2020, Zahl: 610-0/2020, mit der die Verordnung des Gemeinderates der Marktgemeinde Gurk vom 18.12.2009, Zahl: 610-0/2009, über die Festlegung von Aufschließungsgebieten gemäß den Bestimmungen des Kärntner Gemeindeplanungsgesetzes 1995 abgeändert wird.

Gemäß § 4 des Kärntner Gemeindeplanungsgesetzes 1995, K-GplG 1995, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 71/2018, wird verordnet:

§ 1

Für die nachstehend angeführten, als Bauland festgelegte und als Aufschließungsgebiet verordnete Grundstücke im Bereich der Marktgemeinde Gurk wird die Freigabe vom Aufschließungsgebiet festgelegt:

Nr.	Katastralgemeinde	Parzellennummer	vollflächig	teilweise	Gesamtausmaß in m ²
B3.3-047	74406 - Gurk	451/8	x		3.327

Die maßgebliche Fläche ist aus der Anlage zu dieser Verordnung (Lageplan) ersichtlich.

§ 2

Die Bedingungen für die Freigabe von Aufschließungsgebieten gemäß § 4 des K-GplG 1995 sind vollständig erfüllt.

§ 3

Diese Verordnung wird mit Ablauf des Tages der Kundmachung in der Kärntner Landeszeitung wirksam.



Der Bürgermeister

Dr. Ing. Siegfried Kampl

Anlage: Lageplan

Angeschlagen am: 18. Dez. 2020

Abgenommen am: -4. Jan. 2021